

5. Übungsfall

Nach erteilter Bewilligung (Bescheid vom 24.10.2011, GZ: Sammlung57/11) zur Sammlung von Spenden gem § 2 Oö. Sammlungsgesetz 1996 macht sich der Verein „Unirettung“ am 27.10.2011 motiviert ans Werk und kann bereits nach dem ersten Aktionstag ein sehr erfreuliches Spendenergebnis verzeichnen. Diese rege Hilfsbereitschaft unter den Studierenden führt letztlich dazu, dass die dafür vorgesehenen und bereitgestellten Sparsbüchsen bald nicht mehr ausreichen. Deshalb zeigen sich die Vereinsmitglieder kreativ und benutzen aus Praktikabilitätsgründen ab dem zweiten Aktionstag für die Aufbewahrung der Geldspenden fortan Schuhkartons, die sie aus Sicherheitsgründen mit Klebeband fest verschließen.

Ein Studienkollege, der die Aktion von Anfang an nur als eine weitere Gelegenheit des Wolfgang betrachtet, sich wie immer in den Mittelpunkt zu drängen, missbilligt diese Vorgehensweise der Spendensammler und teilt seine Bedenken der Behörde mit.

Die Behörde nimmt diesen Hinweis sehr ernst und will sich daher persönlich von der Richtigkeit dieses Vorwurfes überzeugen. Als die Mitarbeiterin M im Zuge eines Lokalaugenscheins am Universitätsgelände Wolfgang W auffordert, umgehend die Schuhkartons gegen die vorgesehenen verplombten Sparsbüchsen auszutauschen, verweist Wolfgang auf die großen Vorteile ihrer neuen Methode. Denn immerhin sind nicht nur die Spender von den farbenfroh bemalten Schuhkartons begeistert, sondern auch die Vereinsmitglieder, die die Kartons auf Grund ihres großen Fassungsvermögens nun weniger oft wechseln müssen und sich durch die eingesparte Zeit intensiver um potentielle Spender bemühen können.

Aufgabe: Verfassen Sie einen entsprechenden Bescheid der Behörde!

§ 1

Geltungsbereich

(1) Als Sammlung im Sinn dieses Landesgesetzes gilt die persönliche Aufforderung an eine Mehrheit von Personen zur Hingabe von Geld, wenn keine oder eine unverhältnismäßig geringfügige Gegenleistung in Aussicht gestellt wird und die Aufforderung

1. im Umhergehen von Haus zu Haus an die darin befindlichen Personen gerichtet wird (Haussammlung) oder
2. an allgemein zugänglichen Orten von Person zu Person gerichtet wird (Straßensammlung).

[...]

§ 2

Bewilligungspflicht

(1) Die Durchführung einer Sammlung gemäß § 1 Abs. 1 bedarf einer Bewilligung der Behörde (§ 5).

(2) Die Bewilligung ist vom Veranstalter der Sammlung bei der Behörde zu beantragen. Gleichzeitig hat er

1. den Zweck,
 2. die Form (Haus- oder Straßensammlung),
 3. den Zeitraum und
 4. den örtlichen Bereich
- der Sammlung bekanntzugeben.

(3) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. die Sammlung nach den Angaben im Antrag ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen soll und
2. der Veranstalter der Sammlung die für die Durchführung einer Sammlung erforderliche Verlässlichkeit besitzt oder, wenn der Veranstalter der Sammlung eine juristische Person ist, ein für die Durchführung der Sammlung Verantwortlicher namhaft gemacht wird, dem ein maßgeblicher Einfluß auf die Abwicklung der Sammlung zukommt und der die für die Durchführung der Sammlung erforderliche Verlässlichkeit besitzt.

(4) Gemeinnützig gemäß Abs. 3 Z. 1 sind Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt insbesondere vor, wenn die Erfüllung des Zweckes dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem oder sportlichem Gebiet nützt.

(5) Mildtätig gemäß Abs. 3 Z. 1 sind Zwecke, die darauf gerichtet sind, hilfsbedürftige Personen zu unterstützen.

(6) Die erforderliche Verlässlichkeit gemäß Abs. 3 Z. 2 ist nicht anzunehmen, wenn der Veranstalter oder der Verantwortliche wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung rechtskräftig gerichtlich verurteilt wurde und die Strafe noch nicht getilgt ist oder sonst Tatsachen vorliegen, welche die Annahme drohender Verstöße gegen die Vorschriften dieses Landesgesetzes rechtfertigen.

(7) Die Bewilligung ist nicht zu erteilen, wenn

1. über das Vermögen des Veranstalters ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wurde oder
2. innerhalb der letzten drei Jahre ein Konkursverfahren rechtskräftig beendet wurde oder
3. innerhalb der letzten drei Jahre ein rechtskräftiger Beschluß erlassen wurde, mit dem ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde.

(8) Ist der Veranstalter eine natürliche Person, gilt die Voraussetzung gemäß Abs. 7 auch dann als erfüllt, wenn ihr ein maßgeblicher Einfluß auf eine derartige juristische Person zusteht oder zustand.

(9) Die Behörde ist befugt, den Sammlungszeitraum im Bewilligungsbescheid auf ein dem Zweck der Sammlung angemessenes Maß zu beschränken.

§ 3

Durchführung bewilligter Sammlungen und Entzug der Sammlungsbewilligung

(1) Der Veranstalter oder der Verantwortliche gemäß § 2 Abs. 3 Z. 2 hat dafür zu sorgen, daß

1. die hingegebenen Geldbeträge vom Spender in fortlaufend nummerierte, verplombte Sammelbüchern eingebracht werden

2. [...]

(2) Stellt die Behörde fest, dass

1. im Zuge einer bewilligten Sammlung gegen die Vorschriften des Abs. 1 verstoßen wurde, und besteht Grund zu der Annahme, daß weitere Verstöße dieser Art stattfinden werden, oder

2. eine Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung (§ 2 Abs. 3) nicht mehr vorliegt oder eine Voraussetzung gemäß § 2 Abs. 7 erfüllt wurde,

hat sie die Bewilligung zu entziehen.

§ 5

Behörde, Zuständigkeit, eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

(1) Behörde im Sinn dieses Landesgesetzes ist

1. für Sammlungen, die sich ihrem Umfang nach nicht über das Gebiet einer Gemeinde hinaus erstrecken, der Bürgermeister, in Städten mit eigenem Statut der Magistrat,

2. für Sammlungen, die sich ihrem Umfang nach nicht über das Gebiet eines politischen Bezirkes hinaus erstrecken und nicht unter Z. 1 fallen, die Bezirksverwaltungsbehörde,

3. für alle übrigen Sammlungen die Landesregierung.

(2) Die Aufgaben nach Abs. 1 Z. 1 sind von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu vollziehen.